

von Gesundheitsbescheinigungen und Impfzeugnissen verlangen,

- c) organisiert die internationale Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

§ 10

(1) Der Minister für Gesundheitswesen ist Vorsitzender der Zentralen Kommission des Ministerrates zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien. Er leitet die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien, zur Abwehr allgemeiner Infektionsgefahren und zur Beseitigung von Folgeerscheinungen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Die Mitglieder dieser Kommission werden auf Vorschlag des Ministers für Gesundheitswesen vom Vorsitzenden des Ministerrates bestätigt.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt die Grundsätze für die Tätigkeit und für die Zusammensetzung der Kommissionen zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien, die bei den Räten der Bezirke und Kreise bestehen. Diese Kommissionen werden vom Bezirksarzt bzw. Kreisarzt geleitet. Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag der jeweiligen Leiter von den Vorsitzenden der zuständigen Räte bestätigt.

§ 11

(1) In der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen nehmen die durch die zuständigen Minister beauftragten Stellen die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten wahr.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlassen besondere Bestimmungen zur Verhütung der Übertragung von Krankheiten vom Tier auf den Menschen bzw. vom Menschen auf das Tier.

§ 12

Die Staatliche Hygieneinspektion ist für die Festlegung, Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten verantwortlich und unterstützt die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Betriebe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Rahmen dieses Gesetzes. §

§ 13

Die Räte der Bezirke und Kreise gewährleisten die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in ihren Territorien. Sie beschließen einen territorialen Plan zur Bekämpfung von Epidemien.

§ 14

(1) Zur Sicherung hygienischer Bedingungen und zur Vermeidung und Beseitigung von Infektionsgefahrenquellen sind von den staatlichen Organen sowie in den Betrieben planmäßig geeignete Maßnahmen festzulegen.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe und der Betriebe sind verpflichtet, bei Bekanntwerden von Infektionsgefahrenquellen unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten und die zuständige Staatliche Hygieneinspektion zu informieren.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen staatlichen Organe, zu deren Verantwortungsbereich Betriebe gehören, in denen spezielle Bestimmungen und Grundsätze zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten gelten, erlassen in Abstimmung mit dem Minister für Gesundheitswesen Rahmen-Hygieneordnungen. Auf der Grundlage dieser Rahmen-Hygieneordnungen legen die Leiter der betreffenden Betriebe Hygieneordnungen fest.

(4) Die Leiter der Betriebe, in denen Hygieneordnungen festzulegen sind, sichern, daß die Werk tätigen vor der ersten Arbeitsaufnahme, der Übertragung einer anderen Arbeit, einer Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz sowie in regelmäßigen Abständen und bei besonderen Vorkommnissen über ihre Pflichten auf dem Gebiet der Hygiene und des Schutzes vor übertragbaren Krankheiten nachweislich belehrt werden. Die Leiter haben zu sichern, daß die Werk tätigen auf diesem Gebiet die Kenntnisse besitzen, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendig sind.

Vierter Abschnitt Verhaltensanforderungen bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

§ 15

(1) Jede Person, die weiß, daß sie an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder daß sie krankheitsverdächtig, ansteckend oder verdächtig ist, angesteckt zu sein, hat sich unverzüglich ärztlich untersuchen und gegebenenfalls medizinisch betreuen und in ein Krankenhaus einweisen zu lassen.

(2) Jede Person, die annimmt, daß sie selbst oder ein Mitglied ihrer Wohngemeinschaft an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt ist, hat dies einem Arzt oder der Staatlichen Hygieneinspektion mitzuteilen.

(3) Jede Person, die Tatsachen erfährt, die das Entstehen übertragbarer Krankheiten begünstigen, hat das Recht und die Pflicht, hierüber die Staatliche Hygieneinspektion zu informieren.